

## Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für den Einkauf von Ware und Dienstleistungen

### 1. Allgemeines

**1.1** Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und der Merz Pharma (Schweiz) AG (nachfolgend „**Auftraggeber**“), sofern und soweit nicht in anderen schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Verträgen etwas anderes festgelegt ist. Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen werden spätestens mit der Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Sie gelten auch für künftige Verträge und Bestellungen mit demselben Geschäftspartner, ohne dass im Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden müsste. Soweit im Weiteren von „**Beauftragung**“ die Rede ist, umschliesst dieser Begriff, sowohl die Bestellung bzw. den Bestellabruf von Waren als auch die Beauftragung von Dienstleistungen.

**1.2** Diese Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

**1.3** Der Auftraggeber ist berechtigt diese AGB, auch nachdem diese in Kraft getreten sind, aufgrund gesetzlicher Änderungen oder ähnlicher Gründe abzuändern. Diese Änderungen sind möglich, soweit der Auftragnehmer hierdurch nicht unnötig beeinträchtigt wird. Änderungen sind mit einer Frist von vier (4) Wochen dem Auftragnehmer mitzuteilen und gelten sofern der Auftragnehmer die Änderung nicht innerhalb von vier (4) Wochen schriftlich ablehnt.

**1.4** Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die blosser Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

**1.5** Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen. Angebote, Kostenvoranschläge und ähnliche Angebote des Auftragnehmers erfordern die schriftliche Annahme des Auftraggebers für eine wirksame Bindung der Parteien.

**1.6** Für den Fall, dass der Auftraggeber über eine Webseite des Auftragnehmers oder einen vergleichbaren digitalen Bestellvorgang die Bestellung abgibt, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards auf diesen Webseiten.

### 2. Mitwirkungs- / Beistellpflichten und Unabhängigkeit

**2.1** Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschliessend in seinem Angebot aufzuführen. Ausser den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs-

und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese (i) für die ordnungsgemässe Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich, (ii) notwendigerweise durch den Auftraggeber durchzuführen sind und (iii) sämtliche anfallenden Kosten, inklusive der Aufwandsentschädigung für Unterstützungsleistungen und Materialien durch den Auftragnehmer getragen werden. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Beauftragung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

**2.2** Der Auftragnehmer wird ausschliesslich als unabhängiger Leistungserbringer bei der Ausführung der Leistungen handeln und nichts, was im Vertrag enthalten ist, wird zu irgendeinem Zeitpunkt so ausgelegt, dass es ein Arbeitsverhältnis, einen Handelsreisendenvertrag oder eine einfache Gesellschaft zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber und den Vertretern, Angestellten, dem Personal, den Partnern oder Vertretern des Auftragnehmers erzeugt.

### 3. Liefertermin, Teillieferungen oder -leistungen

**3.1** Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Beauftragung benannten Ort (nachfolgend „**Lieferort**“) massgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der Ware nach ordnungsgemässer Ausführung der Montage / Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung massgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Abnahmezeitpunkt massgeblich. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / -leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde.

**3.2** Soweit vereinbart, wird der Auftragnehmer notwendige Wartungsarbeiten so durchführen, dass der Betrieb des Auftraggebers hierdurch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Parteien werden sich daher frühzeitig über die notwendigen Kosten und Zeitfenster für die Wartungsarbeiten abstimmen.

**3.2** Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber

unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verlängerungen der Lieferzeit eine den Erfordernissen entsprechende Nachfrist zu gewähren und bei Nichteinhaltung der Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, eventuelle im Auftrag vereinbarte und vom Auftraggeber bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzuerstatten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung und/oder die Gewährung einer Nachfrist stellen keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar. Dem Auftraggeber bleiben sämtliche Rechte aus dem Verzug vorbehalten.

**3.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen, Materialien oder Beistellungen rechtzeitig anzufordern.

#### **4. Leistungserbringung und Qualität**

**4.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgemäss und mit grösster Sorgfalt zu erbringen bzw. die Waren entsprechend zu liefern. Sollten die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nicht den derzeitigen Industriestandards bzw. dem Stand der Technik und / oder Wissenschaft entsprechen oder sollte ein anderer Standard anwendbar bzw. zwischen den Parteien vorab schriftlich vereinbart und damit zugesichert worden sein, so muss der Auftraggeber hierüber durch den Auftragnehmer vorab informiert werden und muss dieser Abweichung zustimmen.

**4.2** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Anforderungen und notwendigen Qualifikationen zur Leistungserbringung bzw. Warenlieferung erfüllen. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

**4.3** Der Auftragnehmer wird ferner alle notwendigen gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate oder ähnliches aufrechterhalten, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind.

**4.4** Der Auftragnehmer wird ein wirksames Qualitätssicherungssystem einführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Dies beinhaltet insbesondere, die Garantie, dass die für diese Vertragsbeziehung anwendbaren Regelungen auch in der Lieferkette eingehalten werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem kostenlos zu überprüfen.

**4.5** Änderungen des Leistungsgegenstandes oder der Warenlieferung bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

#### **5. Prüfungen während der Vertragsdurchführung**

**5.1** Der Auftraggeber hat das Recht, die Ausführung der Beauftragung durch den Auftragnehmer regelmässig zu überprüfen oder darüber Auskunft zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk bzw. den Sitz des Auftragnehmers zu betreten und die für die Durchführung massgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu

besichtigen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen.

**5.2** Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

#### **6. Einsatz von Subunternehmen**

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmer und Zulieferanten) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall bleibt der Auftragnehmer für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass auch bei von ihm hinzugezogenen Dritten die mit dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen erfüllt werden. Er sorgt für die erforderliche Information und Verpflichtung seiner Subunternehmer und Zulieferanten. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

#### **7. Versand, Verpackung und Gefahrübergang**

**7.1** Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DAP (Incoterms 2010®) an den in der Beauftragung benannten Lieferort zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfzertifikate gemäss den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen.

**7.2** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

**7.3** Bis zur tatsächlichen Übergabe der vereinbarungsgemässen Ware, einschliesslich der in Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Dokumente, am Lieferort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemässer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe.

**7.4** Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigen-gutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

#### **8. Beschaffenheit der Lieferung / Leistung, Mängelrüge und Rechte bei Mängeln**

**8.1** Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter oder aber in guten Treuen ohne besondere Vereinbarung zu

erwartende Eigenschaften und Merkmale. Dazu zählt auch, dass die Ware bei normalem und vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch über die gesamte Gebrauchsdauer dem in der Schweiz geltenden Recht entspricht. Der Auftragnehmer steht ausserdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik mit qualifiziertem Personal, ohne Einsatz von Kinder- oder Zwangsarbeit, erbracht werden und mit sämtlichen in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften einschliesslich Umweltschutzbestimmungen im Einklang stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Erfüllung der Beauftragung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen.

**8.2** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Behörden fristgerecht erfüllt werden. Sofern der Auftraggeber derartigen Verpflichtungen selbst nachkommen muss, stellt der Auftragnehmer die benötigten Informationen vorbehaltlos zur Verfügung. Unbeschadet der sonstigen Ansprüche, die dem Auftraggeber aufgrund mangelhafter Lieferungen erwachsen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle behördlicher Beanstandung und soweit die Beanstandung auf einem Produktions-, Deklarationsmangel oder einem anderweitigen vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand beruht, die durch die behördliche Untersuchungen sowie aufgrund strafrechtlicher Verfolgung des Auftraggebers entstandenen Kosten zu tragen.

**8.3** Der Auftraggeber wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort schriftlich rügen. Unter offensichtlichen Mängeln sind solche Mängel zu verstehen, die auf den ersten Blick bei der Anlieferung deutlich erkennbar sind. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von zwanzig(20) Tagen nach Erkennen schriftlich rügen. Massgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

**8.4** Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nachbesserung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nachbesserung liegt beim Auftraggeber. Für die Nachbesserung wird die Ware dem Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers am Lieferort der Ware oder Leistung bzw. am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen sowie den auf die nicht gehörige Leistung zurückzuführenden Schaden beim Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nachbesserung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten.

**8.5** (i) Ist die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, (ii) ist sie fehlgeschlagen, (iii) verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, (iv) ist sie aufgrund anderer Gründe unaufschiebbar, oder (v) war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. Dies beinhaltet insbesondere, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen

Aufwendungen zu verlangen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

**8.6** Mängelansprüche verjähren vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang; es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach der rechtzeitigen Mängelrüge des Auftraggebers der Auftragnehmer nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen hat.

**8.7** Ein Verzicht des Auftraggebers auf seine bestehenden Rechte aus den hier gegebenen Garantien kann nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen schriftlichen Verzichts angenommen werden.

## **9. Reisekosten und Reisezeit**

**9.1** Reisen an einen anderen als den in der Beauftragung genannten Einsatzort (Projekt- oder Veranstaltungsort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, falls der Auftragnehmer die Reisekosten erstattet haben möchte. Der Auftragnehmer hat die wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und dies auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers die entsprechenden Belege als Nachweis vorzulegen.

**9.2** Erstattungsfähige Reisekosten des Auftragnehmers sind in der Reisekostenrichtlinie des Auftraggebers genannt, welche der Beauftragung beigelegt ist, soweit in der Beauftragung keine anderweitige Regelung getroffen wird.

**9.3** Vorstehende Reisekostenregelung in Ziffer 9.2 gilt nicht, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich eine abweichende Regelung getroffen haben (z.B. Berücksichtigung der Reisekosten im Stundensatz).

**9.4** Reisezeiten zum definierten Einsatzort werden nicht separat als Arbeitszeit vergütet.

## **10. Verletzung von Immaterialgüterrechten**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemässe Nutzung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung der oben genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

## **11. Versicherungen**

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

## **12. Rechnung und Zahlung**

**12.1** Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen

auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Recht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen.

**12.2** Der Auftragnehmer hat pro Beauftragung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Beauftragung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Beauftragung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

Auf Wunsch, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechnungen als E-Invoices (wie unten definiert) an die folgende E-Mail Adresse übersenden: invoice@merz.ch. Der Auftragnehmer wird die E-Invoices ausschliesslich als E-Mail in einem bearbeitbaren pdf Dateiformat (nachfolgend „E-Invoice“ genannt) senden und dabei nur ein pdf pro E-Mail senden.

E-Invoices gelten als vom Auftraggeber empfangen, wenn der Auftragnehmer von der E-Mail Adresse invoice@merz.ch eine Bestätigung empfangen hat. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Fehlermeldung bei Versand der E-Invoice erhält wird er den Auftraggeber hierüber umgehend informieren und die Parteien werden sich darüber einigen, wie die E-Invoice in diesem Fall an den Auftraggeber übermittelt werden soll.

**12.3** Die Rechnungsstellung durch einen Tagessatz setzt voraus, dass der Auftragnehmer minimal acht (8) Stunden pro Tag gearbeitet hat. Überstunden sind in der Tagessatzvergütung inkludiert.

**12.4** Falls zwischen den Parteien keine anderweitige Regelung getroffen wurde beträgt die Zahlungsfrist sechzig (60) Tage ab Eingang der Rechnung, die den vorgenannten Anforderungen entspricht.

**12.5** Alle Zahlungen an den Auftragnehmer sind via Banküberweisung auf ein vorher festgelegtes Konto vorzunehmen, welcher auf den Namen / Firmenbezeichnung des Auftragnehmers läuft. Barzahlungen werden unter keinen Umständen vorgenommen. Zahlungen auf ausländische Konten oder Mittelsmänner werden nicht vorgenommen, soweit diese durch den Auftraggeber nicht vorab bestätigt und verifiziert wurden.

**12.6** Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen (i) nicht ordnungsgemäss erbrachter Lieferung / Leistung, (ii) den Prüfungsrechten des Auftraggebers, sowie (iii) dem Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

### **13. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Verrechnung und Zurückbehaltung**

**13.1** Der Auftragnehmer darf die Rechte aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Bei Leistungserbringungen, welche von bestimmten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu erbringen sind, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers notwendig, bevor

ein anderer Mitarbeiter mit der Leistungserbringung beauftragt wird.

**13.2** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**13.3** Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus der Beauftragung mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an andere verbundene Unternehmen übertragen.

**13.4** Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

### **14. Kündigung und Rücktritt**

**14.1** Die Beauftragung kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, sofern sie gesetzlich nicht ohnehin zwingend jederzeit kündbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, (ii) beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Erfüllung der Beauftragung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder (iii) der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

**14.2** Hat der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

**14.3** Im Falle der Beendigung der Beauftragung, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, die dieser ggf. beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

### **15. Unterlagen, Geheimhaltung und Nutzungsrechte**

**15.1** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

**15.2** Die Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

**15.3** Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird, ebenso

wie das Recht jedwede Kopien (auch in digitaler Form) zu machen, ausgeschlossen.

**15.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nicht kommerziell verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte machen, nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen und diese zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung seiner Pflichten aus der Beauftragung zu verwenden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmässig im Besitz des Auftragnehmers befinden, (ii) rechtmässiger Weise offenkundig sind oder (iii) rechtmässig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäss dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

**15.5** Alle Immaterialgüterrechte an den vereinbarten und im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören dem Auftraggeber, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die die Beauftragung betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen

(nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) in allen bekannten Medienformen einschliesslich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschliesslich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen.

**15.6** Für solche Arbeitsergebnisse, welche durch den Auftragnehmer oder dessen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen individuell für den Auftraggeber erarbeitet wurden (nachfolgend „**Individuelle Arbeitsergebnisse**“) gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die unter Ziffer 15.5 beschriebenen Rechte exklusiv.

**15.7** Für solche Methoden, Programme, Arbeitshilfen oder ähnliche Materialien, welche durch den Auftragnehmer oder dessen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen standardmässig auch für andere Kunden genutzt werden (nachfolgend „**Standardmaterialien**“) und welche in die Arbeitsergebnisse für den Auftraggeber integriert, verarbeitet oder hierfür verwendet wurden, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die unter Ziffer 15.5 beschriebenen Rechte auf nicht-exklusiver Basis.

**15.8** Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Dies gilt in erster Linie im Hinblick auf die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (SR 235.1). Weiter ist auch die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende Europäische Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden EU DSGVO) zu berücksichtigen, soweit diese gemäss Artikel 2 und 3 anwendbar ist. Falls die EU DSGVO zur Anwendung gelangt, wird die Übermittlung personenbezogener Daten vom Auftraggeber zum Auftragnehmer entweder gemäss Art. 26 der EU DSGVO als gemeinsame Datenverarbeitung oder gemäss Art. 28 als Auftragsdatenverarbeitung gestaltet.

## **16. Compliance**

**16.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich jederzeit:

- sein Geschäft im Einklang mit einem fairen und dynamischen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen auszuüben und niemanden in unlauterer Weise durch die Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen, Manipulation, Verschweigen, den Missbrauch vertraulicher Informationen, Betrug oder unlautere Geschäftspraktiken auszunutzen.
- keine Bestechungsgelder, Beschleunigungszahlungen (nicht dokumentierte oder inoffizielle Zahlungen zur Gewährleistung oder Beschleunigung von Routinehandlungen durch Staatsbedienstete) oder sonstige unzulässige Zahlungen anzubieten, zu gewähren oder anzunehmen, weder direkt noch indirekt, als Geld- oder Sachleistung;
- die internationalen Gesetze der Exportkontrolle einzuhalten, um sicherzustellen, dass bestimmte Länder, Organisationen oder Personen, insbesondere in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten, nicht Empfänger von bestimmten Waren, Dienstleistungen oder finanziellen Zuwendungen sind;

- keinerlei Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit zu nutzen und ein Arbeitsumfeld bereitzustellen, in dem alle willkommen sind und das frei von Diskriminierung, Belästigung oder unangemessenem Verhalten ist und
- und sein Geschäft im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und dem Verhaltenskodex für Dritte des Auftraggebers auszuüben.

**16.2** Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber für jegliche Verbindlichkeiten, die aus solchen Zuwiderhandlungen entstehen und stellt den Auftraggeber insofern frei.

## **17. Sonstiges**

**17.1** Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

**17.2** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen ist auf Bestand und Fortdauer der jeweiligen Beauftragung ohne Einfluss.

**17.3** Im Falle der Unwirksamkeit oder Vorliegen einer Lücke werden die Parteien versuchen, eine schriftliche Einigung über eine Regelung zu erzielen, welche der ursprünglichen Grundgedanken bzw. Sinn der Regelung am nächsten kommt, jedoch die Gesichtspunkte, welche zur Unwirksamkeit geführt haben, in Betracht zieht.

**17.4** Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (nachfolgend „**CISG**“) **16.5** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Auftraggebers in Allschwil (Basel-Landschaft).

**17.6** Der Auftragnehmer erklärt, dass er die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung Korruption einhält und z.B. keine illegalen Praktiken, wie finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder Familienmitgliedern, nutzt oder nutzen wird, um im Gegenzug im Wettbewerb unlauter bevorzugt zu werden. Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber für jegliche Verbindlichkeiten, die aus solchen Zuwiderhandlung und stellt den Auftraggeber insofern frei.